

Matthias Abele (Autor)

Carsten Rau (Hrsg.)

**Ausgewählte kuriose Gerichtsfälle der
Antike, des Mittelalters und der
beginnenden Neuzeit**

Überarbeitete Neuauflage des Continuatio
Metamorphosis Telae Judicariae – Das ist Fortsetzung
Seltsamer Gerichtshändel (aus dem Jahr 1658)

Für meine Schwester Kathleen

In Büchern liegt die Seele aller gewesenen Zeit.

(Thomas Carlyle)

Ausgewählte kuriose Gerichtsfälle der Antike, des Mittelalters und der beginnenden Neuzeit

Überarbeitete Neuauflage des Continuatio
Metamorphosis Telae Judiciariae – Das ist
Fortsetzung Seltsamer Gerichtshändel
(aus dem Jahr 1658)

Matthias Abele zu Lilienberg (Autor)

Carsten Rau, Berlin (Hrsg.)

Impressum

Copyright: © 2017 Carsten Rau

Verlag: epubli GmbH, Berlin, www.epubli.de

Herausgeber:

Carsten Rau

Treskowallee 36

10318 Berlin

Print 978-3-7418-7509-0

Barbarusbooks.de

1. Auflage 2017

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte der Verbreitung auch durch Film, Funk und Fernsehen, fotomechanische Weitergabe, Tonträger jedweder Art, auszugsweisen Nachdruck oder Einspeicherungen in Datenverarbeitungsanlagen aller Art, sind vorbehalten und benötigen die Genehmigung des Herausgebers und Autors.

Umschlaggestaltung Carsten Rau

Mit freundlicher Genehmigung der British Library, London.

Bearbeiteter Bildausschnitt aus "The triumphs of Gods revenge against the crying and execrable sin of wilful and premeditated murther" aus dem Jahr 1704.

Printed in Germany

Inhaltsverzeichnis

DER MORD IM STIFT GARSTEN	1
DER HEUCHLER	3
DIE SCHWANGERE SKLAVIN	4
MUTTER UND SOHN	4
DER NACHBARSCHAFTSSTREIT	5
DER HANDSCHUH	5
DER KLÖSTERLICHE RECHTSHANDEL	6
DIE HELDENTATEN	7
DER LÜGENGEIST	8
DIE SÜNDIGE FASTNACHT	9
DER KREBSHEILER	10
DER MORD AN DER JUNGEN MAGD	10
DER SELBSTMORD	11
DER FALSCHER SÜNDER	12
DER SCHINDER UND DER RATSMANN	13
DER KLUGE MARKGRAF	15
DAS GOLDSTÜCK	15
DER BLINDE UND DER PFERDEARZT	16
DIE SCHUHKNECHTE	16
DER DOLCH	18
DER BARBIER ZU ATHEN	18
DIE MISSHANDELTE EHEFRAU	20
DIE ZWEI JUNGFRAUEN	25
KEIN NETTER GAST	27
DIE HÄSSLICHE BRAUT	28
DAS STAHLSCIEßEN	30
STREIT UM EINEN TEICH	30

DER SILBERNE BECHER.....	31
HINRICHTUNG EINES JÜDISCHEN BÜRGERS.....	31
DER SCHWEDISCHE LEIBARZT.....	32
DER JÜNGLING UND DIE WITWE	32
DER FALSCHER FREUND	33
TOT IN DER GASSE	34
DER WIRT UND DER HUND	34
KÖNIG PYRRHUS UND DER HUND	35
DER HUND ALS TEMPELWÄCHTER.....	35
DER VERGESSENE SCHULDNER.....	36
DER MUNDRAUB	37
DAS WIDERSPENSTIGE EHEWEIB	37
DIE WEIBER SPANIENS	40
DAS GESTOHLENE PFERD I.....	40
DAS GESTOHLENE PFERD II	41
DAS GESTOHLENE PFERD III	42
DER TAPFERE KRIEGSMANN	42
DER STRANGULIERTE SOLDAT	43
ERBARMEN DEN KRANKEN SOLDATEN.....	43
PARIS UND MENELAOS	44
DER EINBRUCH IN DIE APOTHEKE	45
DER ÖLBETRÜGER	46
DER SCHIFFBRUCH	47
DER EIERDIEB	48
DIE GEKOCHTE SAAT.....	48
DER MORD AM NEFFEN.....	49
DIE LEICHENSCHÄNDUNG.....	52
ODYSSEUS UND PALAMEDES	53
DAS GEPLÜNDERTE KLOSTER	54

DER KLAGENDE SPANISCHE RITTMEISTER.....	55
DER VERDIENTE FINDERLOHN.....	56
DER VERDIENTE FINDERLOHN II.....	58
DER VERSTOßENE SOHN	61
DAS SPRECHENDE BABY.....	61
DIE FÜNF BETROGENEN FRAUEN	63
DAS SOFORTIGE URTEIL.....	65
DER BETRUNKENE WITWER	65
DER RACHSÜCHTIGE KAISER OTTO.....	69
DIE BAUERNHENKER	69
DER UNDANKBARE GAST	70
DER GESTOHLENE DIAMANT	71
DIE GEHÄNGTE MAGD.....	72
DAS DUELL	72
DER BETRUNKENE RATSHERR	73
DIE SELBSTJUSTIZ	73
AN DEN FÜßEN ERHÄNGT	73
DIE VERBOTENEN BAUERNCHRIFTEN	74
DER BAUERNAUFSTAND	75
STRAFE WEGEN TOURETTE SYNDROM.....	79
DAS TOLLWÜTIGE SCHWEIN.....	79
DER WÜTENDE GENERAL	81
DER TÜRKISCHE KAISER	83
DIE RACHE FÜR DIE HINGERICHTETE EHEGEMAHLIN.....	83
DER GEFANGENE EDELMANN	84
EIN URTEIL DES KÖNIGS ALEXANDERS.....	86
EIN URTEIL DES KAISERS ZU KONSTANTINOPEL	86
DAS KÖNIGLICHE ERBE	87
DER KECKE SOLDAT	87

DAS VERZÖGERTE GERICHTSVERFAHREN.....	88
DER SELBST GEHÖRNT EHEMANN	89
DAS GERAUBTE ENGLISCHE SCHIFF	90
DAS GENUESISCHES SCHIFF.....	91
DIE GESCHEITERTE VERKUPPLUNG UND DES SEEMANNS HOCHZEIT	92
DIE POLNISCHE STRAFE.....	93
DIE ERMORDETE MUTTER	93
DAS BOSHAFTES LÜGENMAUL	94
DES KAISERS STRAFE	95
DIE GÜTIGE ENGLISCHE KÖNIGIN	95
DIE VERLUSTIGTEN KLINGENSCHNEIDEN	96
DER BETRÜGERISCHE GELDWECHSLER	97
DIE NACKTE REITERIN	97
DER TOTE ZÖLLNER	98
DER KRIEGSWÜTIGE LUDWIG.....	99
DER DIEBISCHE WIRT.....	99
DER HONIGTOPF.....	100
DER RUßKESSEL	100
DER KORNWUCHERER	101
DER ENGEL UND DER TEUFEL IN GESTALT	102
DIE GESCHICHTE IN EINER GESCHICHTE	103
DIE VERBRANNTE URTEILE	105
DIE DICKE KATZE	105
DER ROTE BART	106
DAS VERZAUBERTE WETTER	111

DER MORD IM STIFT GARSTEN

Damit ich, mein liebeiches Vaterland, die Stadt Steyr, wiederum gedenke, will ich auch eine ganz erbärmliche „Mordthat“, die sich unweit davon abspielte, nämlich im löblichen Stift und berühmten Kloster Gärsten [heute Stift Garsten], nicht Bruder gegen Bruder, sondern von zweien Schwestersöhnen, gegen ihren eigenen hochverdienten Vetter, erzählen. Die Tat ereignete sich im Jahr 1493.

Es ereignete sich dazumal im wohlangeregten Kloster Gärsten. Der Abt Leonhard hatte zwei „Schwestersöhne“ mit den Taufnamen Andreas und Wolff, mit dem Nachnamen Knieschint. Der Andreas war ein Kämmerer und Wolffgang ein Tuchscherer zu Steyr gewesen. Dann gab es noch einen Schwager namens Wolffgang, seines Handwerks ein Schneider.

Diese letzte Bande waren böse leichtfertige Buben und gingen dem „Teuffelsbanen“ und Schatzgraben nach. Weil ihnen aber solches Handwerk nicht viel eintrug, auch wohl bemeldeter Herr Abt sie wegen ihres ärgerlichen Lebens scheute, gerieten sie endlich in Verzweiflung und begaben sich auf eine „Weegschaide“, dem leidigen Teufel, der ihnen zu Geld verhelfen sollte. Daraufhin sollen sie einen Anschlag geplant haben, den Abt zu „schätzen“ oder zu berauben oder gänzlich umzubringen. Für ein solches Vorhaben wurde ihr Bruder und Schwager, besagter Kämmerer, um Beistand erbeten, dessen er sich zwar anfangs lang widersetzte, aber endlich zur Einwilligung beredet wurde.

Am St. Ursula Tag schlichen sich die beiden Wolffgangs, der Scherer und der Schneider, früh ins Kloster. Der Abt hielt eben damals die Messe. Daher riet ihnen der Andreas, sich in der Kapelle zum Heiligen Geist zwischenzeitlich aufzuhalten. Danach gingen sie heimlich in den Gang zum Zimmer des Abts und verbargen sich eine Weile unterm Dach. Dasselbst hielten sie zwei Prügel und warteten, auf dass der Abt aus dem Zimmer gehen werde, was wider der Gewohnheit erst nach dem Mittagessen geschah. Sie ließen ihn, den „Burdeschlüssel“ am Arm tragend,

aus- und eingehen. Sie hatten selbst ein Entsetzen und eine Furcht vor ihrer erschrecklich geplanten Mordtat geschöpft.

Doch erholten sie sich wieder und beschlossen Hand anzulegen. Der Schneider machte sich an der eisernen Tür zu schaffen und versperrte damit den Gang. Unmittelbar ging der Abt zu seinem Unglück abermals aus dem Zimmer. Sodann sprang der Scherer mit dem Dremel [Prügel] an und schlug ihn auf dem Kopf. Dergleichen tat auch der Schneider. Abt Leonhard fiel zu Boden. Die Mörder traten ihm auf den Hals und Brust. Verstopften ihm das Maul und schlugen so lang, bis die „Seel ausgieng“.

Der Körper war voller blutiger Beulen. Diese trockneten sie mit einem Tuch, welches sie am Fenster unter einem Stein verbargen. Aus dem Prälatenzimmer ging eine Stiege hinab zum Keller. Diesen sperrten die Mörder auf und legten den toten Körper hinein. Sie streuten einiges Geld vor der Tür nieder, dass man meinen sollte, er wäre mit all seinem Geld plötzlich die Stiegen hinab gefallen. Inzwischen war der eine Gespann, Andreas Knieschint, in des Abtes vorderem Zimmer. Er öffnete die Truhen und nahm daraus 100 Taler an Geld, ein „vergoldetes“ Geschirr, ein silbernes Becherlein, eine Schnur mit Korallen, ein Buch und ein Beutel mit 24 Talern neben weiteren aber geringfügigeren Sachen. Mit dieser Beute begaben sie sich alsbald aus dem Kloster. Sie erweckten in der Stadt Steyr ein Geschrei und bezichtigten die Convent-Brüder zu Gärsten und eine „Weibsperson“, die Colmanin genannt, den Abt umgebracht zu haben. Aber! Die Klosterleute kamen den Tätern bald nach und riefen den Stadtrichter Hansen Kölln und dieser veranlasste eine „gefängliche Erziehung“ gegen die Bande. Aber weil sie ihrem Fürgeben [ihre Beschuldigung] gegen die Brüder im Kloster und gegen das gemeldete Weib nicht zurücknahmen und auf ihre Anschuldigungen beharrten, und weil der Stadtrichter Bedenken trug, auf die Anklage alsbald mit der Schärfe zu verfahren, erbat sich der Kloster-Schaffner und Hofrichter Augustin Stadtmeir, mit Versicherung

des Gerichts, neben den Tätern ins gleiche Gefängnis einsperren zu lassen. Dort redeten sie schließlich über ihre Übelthat.

Darüber wurden sie alle drei über eine Zeit hernach zu Steyr mit dem Schwert gerichtet.

Zum Unglück im Kloster Gärsten mit der gemeldeten Ermordung des Äbten Leonhards kam anno 1495 noch ein anderes Unglück hinzu. Abt Georg fuhr auf einem Fluss an der „Enns“, derselbst rann unter der Stadt nahe bei dem Schatzhoff, und rammte mit seinem Boot einen Stein. Daraufhin wollte der Abt zur Rettung seines Lebens springen, aber es misslang ihm der Sprung und er fiel ins Wasser. Er ist erbärmlich ertrunken. Das geschah am 21. Mai, am Tag Gervafii & Prothafii.

DER HEUCHLER

Es hat ein Ehr- und Dienstbegieriger von einem Fürsten heimlich ein Amt erkaufte und als man ihm dasselbe im Beisein anderer Personen öffentlich aufgetragen, hat er die Demut und Eingezogenheit mit falschem Herzen äußerlich vorgeschützt. Er wüsste einmal nicht, woher ihm diese große Gnade geschehe. Das Vertrauen sei gegen seine Wenigkeit gar zu groß. Er sei einmal dieses hohen Amtes nicht würdig.

Die Heuchelei und falschgefärbte Untergebenheit verdross dem Fürsten nicht wenig und damit er demselben öffentlich zu Schanden machte, sagte er: „Ich muss bekennen, dass du dieses Amtes ganz unwürdig bist, weil du dasselbe von mir erkaufte hast. Täte auch dabei weniglich, wie viel er darum gegeben, offenbaren und benennen. Und weil du selbst deine Unvermögenheit und Unwürdigkeit bekennst und also durch deine hernach gefolgte Reue, was wir beiderseits beschlossen und von uns verglichen, freiwillig wiederum brichst, ist es nur billig, dass ich dich von dieser Amtsbürde in Gnaden und frei und ledig lasse und einen anderen, welcher würdiger ist als du, damit belade“, was auch wirklich geschah. Jetzt bleibt die Frage, ob der Fürst in seinem Gewissen

schuldig ist und das eingenommene Geld an den besagten Heuchler und „Brillenreisser“ wiederum zurückgegeben hat.

DIE SCHWANGERE SKLAVIN

Es gibt in Hispania ein Gesetz, wenn eine Sklavin von ihrem Herrn schwanger wird und ein Kind überkommt, diese hierdurch die Freiheit erlangt. Aber der Herr, der die Sklavin schwängerte, wollte ihr die Freiheit nicht schenken, damit er sie nicht aus der Dienstbarkeit verliere. Er leugnete sodann beständig. Aber weil die arme Haut inständig bestätigte, dass niemand ihrer als allein ihr Herr „theilhaftig“ geworden sei, gibt der weise König Alphonsus, noch in seiner blühenden Jugend, in dieser ganz zweifelhaften Sache nachfolgende Erkenntnis: Das Kind soll alsobald öffentlich verkauft werden und demjenigen, welcher dafür den höheren Wert gibt, zugeeignet werden.

Der Vater wird hierüber aus väterlicher Liebe und Neigung bewegt sein, die Wahrheit zu sprechen und bekennen, dass er der Vater sei. Auf diese Erklärung ist ihm das Kind - hingegen die Sklavin in die Freiheit gestellt worden.

MUTTER UND SOHN

Es war bei Kaiser Claudio eine große Strittigkeit zwischen einem Weib und ihrem Sohn. Der Sohn sagte, dass bemeldete Weib sei seine leibliche Mutter. Das Weib widersprach aber und zwar darum, weil er landwürdige Jahre außerhalb seines Vaterlands gewesen sei und daher dasselbe nicht mehr kenne. Beiderseits werden Beweis und Gegenbeweis geführt. Weil aber dennoch hieraus die eigentliche Wahrheit nicht abgenommen werden konnte, erkennt der Kaiser, dass das beklagte Weib schuldig sei, diesen Fremdling zur Ehe zu nehmen.

Als sie aber aus Antrieb der eingepflanzten Natur hierüber eine große Abscheu empfing, bekannte sie die Wahrheit, dass nämlich der Kläger ihr rechter und natürlicher Sohn sei und denselben unter ihrem Herzen getragen habe.

DER NACHBARSCHAFTSSTREIT

Ein weiterer Rechts- und Zankhandel ereignete sich zwischen zweier Nachbarn, die sich wegen eines Vogelneests stritten, welches auf einem Ast über des anderen Nachbarn Grund hing. Der Erste sprach: „Das Vogelneest gehört mir, weil der Baum in meinem Grund gepflanzt steht. Daher auch dessen Ast mein ist (was auch unwidersprechlich war). So folgt hieraus, dass auch dasjenige, was hierauf haftet, nämlich das Vogelneest, mir eigentümlich zusteht.“

Des andern Nachbarn Behelf war, dass der besagte Baum sich gar über seinen Grund erheben und erweitern und hierdurch ihm einen Schatten verursachen würde. Ihm würde daher ein Schaden entstehen. Warum sollte er dann nicht derentwegen das Vogelneest als einen Nutzen und Ausgleich des zugefügten Nachteils begehren und einfordern?

Das Urteil ist leider nicht hinterlassen worden. Doch wird die Strafsache mit beiderseitigen vorgetragenen Hitzigkeiten nebst der Begleichung der Gerichtskosten aufgehoben worden sein.

DER HANDSCHUH

Ein Bauer fand „ohngefehr“ im Wirtshaus eines Soldaten Handschuh liegen, nahm diesen in die Hand, täte endlich seine Finger darein stecken und schaute, ob selbiger Handschuh ihm recht passen würde. Als der Soldat kam und dies sah, schrie dieser auf, dass er ein Edelmann sei und daher vom Kot und Mist stinkenden Halunken seines Weges gebührte Ehre verletzt sehe. Eines Edelmanns Blut also auf unverantwortliche Handlung des Bauern auf mutwillige Weise zu verschimpfen, den Handschuh zu missbrauchen und hierdurch dem Edelmann einen so großen Spott und Schande auf höchste Unbilligkeit zuzufügen.

Der arme Bauer wird hierüber also halben unverschuldet ins Gefängnis geworfen. Beide Seiten werden vor Gericht angehört. Vor Gericht wird verkündet, dass die vom Soldaten empfundene ange-tane Unehre und Verschimpfung auf das höchste herausgestrichen

und geschätzt wurde und er dahingehend begütert wurde, dass der Bauer ihm für den geklagten Abtrag zwei doppelte Dukaten bezahlten musste.

Dies ist zwar ein lachenswürdiger Fall, doch gleichwohl ein vermessener Zank, wo man aus einer Mücke einen Elefanten gemacht hat.

DER KLÖSTERLICHE RECHTSHANDEL

Dazumal hatten Ordensbrüder mit etlichen weltlichen Personen wegen unbeweglicher Güter eine schwermütige Rechtsführung. Sie wurden endlich vor dem Richter erörtert und ausgesprochen. Er kam zum Schluss, dass das Kloster seine gesetzte Klage im Recht behauptet habe und daher demselben das umstrittene Grundstück als Eigentum anvertraut wird.

Darüber freute sich des Klosters Kellermeister, welcher bei diesem Rechtshandel das Ruder geführt hatte, so sehr, dass er dem Prälaten nach seiner Anheimkunft im Kloster in der Stille anvertraute, dass er wohl ein gutes Trinkgeld verdient hätte, weil des Klosters gesetzte Ansprüche nicht rechtens gewesen waren. Nur die Gegenseite sei gar zu einfältig gewesen.

Hierüber wurde der Abt nicht wenig bestürzt und in seinem Gemüt verwirrt. Er schwieg den gesamten nachfolgenden Tag und hielt innere Ruh. Schließlich klagte er den Kellermeister an, weil er durch seinen Geiz die Wahrheit gebogen und falsch gedruckt hatte. Er wurde seines Amtes enthoben und in Ungnade entlassen. Die Sache war damit nicht erledigt. Der Prälat reiste mit einen abgeordneten Boten zur Gegenpartei in der Rechtssache und als sie ankamen, wurden sie freundlich empfangen und begrüßt.

„Meine lieben Leut“, so der Prälat, „diejenigen Güter und Grundstücke, die mir und meinem Kloster gerichtlich zuerkannt worden waren, sind euer. Ich werde dieselben von euch niemals abfordern.“

Über diese neue ganz vortreffliche doch aber unverhoffte Zeitung [gemeint ist Nachricht] wurde die beleidigte Gegenseite nicht

wenig erfreut. Sie kamen zurück und erzählten ihren Nachbarn des neuen Abtes Aufrichtigkeit und Gerechtigkeit, wodurch sie dermaßen auferbaut und bewegt wurden, dass sie sich wiederum unverzüglich zum Prälaten begaben, um ihre umstrittenen Güter und Grundstücke, derentwegen sie so vielfältige Zeit und mit Unkosten gezankt haben, freiwillig abzutreten anboten. Darein wollte der Prälat lange Zeit nicht einwilligen, bis endlich sie sich erklärten und gesprochen haben:

„Gnädiger Herr! Aller Recht und Gerechtigkeit, welche wir bei und auf diesen unsern Gütern haben, tun wir uns gänzlich begeben und verzeihen. Was mein ist, ist auch dein, anstatt eines Almosens gegeben und überantwortet.“ Damit hat der Prälat die Streitsache ein für alle Mal beendet.

DIE HELDENTATEN

Aulus Gellius erzählt einen wunderlichen Fall:

In einer Stadt wurde ein Gesetz erlassen und auch öffentlich ausgerufen, dass, wenn jemand diejenige, in diesem Gesetz begriffene Heldentat in einer Schlacht gegen seinen Feind üben und vollbringen werde, dass hingegen ihm alles dasjenige, was er immer verlangt und begehrt, ihm willfährig gestattet und gegeben werden sollte.

Es begab sich, dass mit großer Hingabe seines Leibes und Lebens dergleichen heroische Heldentat begangen wurde. Dieser Mann beehrte, ihm für die wohlverdiente Tat als Belohnung und Ersetzung, des Nachbarn Weibs „zuzustellen“, welche er schon vorher verbotener Weise geliebt hatte. Es wird seiner Bitte, wiewohl mit höchsten Unwillen seitens des Ehemannes, nachgegangen. Aber weil dieser Ehemann auch bald hernach eben ein solches tapferes Heldenstück gegen seinen Feind begangen habe, beehrte er sein Eheweib wiederum zurück. Aber weil seine Bitte nicht verfängt, versucht er es unter gerichtlichem Zwang.

Seine Klage stellte er alsobald gegen seinen Gegner: „Wenn du das Belohnungsgesetz gutheißt, so ist es notwendig, dass du das-